



Satzung des bbk berlin e.V. berufsverband bildender künstler*innen berlin

Präambel

Der berufsverband bildender künstler*innen berlin ist die unabhängige, demokratische, solidarische und transparente Interessenvertretung aller bildenden Künstler*innen in Berlin. Seine Ziele sind die Stärkung der Rechte der Künstler*innen, die Verbesserung ihrer Produktionsbedingungen und die Gewährleistung ihrer Mitsprache in der Kulturpolitik.

§ 1 Name und Sitz

Der berufsverband bildender künstler*innen berlin ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Verbandes ist es, die bildenden Künstler*innen zu vertreten und sie unter Ausschluss parteipolitischer Ziele beruflich zu fördern. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Betrieb gerichtet.

Aufgaben des Verbandes sind insbesondere:

- Unabhängige Vertretung der beruflichen Interessen der bildenden Künstler*innen in der Öffentlichkeit, gegenüber Behörden, Institutionen und dem Kunsthandel;
- Verbesserung der Einkommens- und Arbeitsbedingungen, vor allem durch den Abschluss von Tarifverträgen und tarifvertragsähnlichen Vereinbarungen;
- Rechtsschutz: für seine Mitglieder nach Maßgabe einer Rechtsschutzordnung;
- Verbesserung der Aus- und Weiterbildung;
- Verbesserung des Urheberrechts und Zusammenarbeit mit Verwertungsgesellschaften;
- Förderung und Durchsetzung der für die künstlerische Arbeit und Bildungsarbeit notwendigen Infrastruktur, auch mithilfe gemeinnütziger Betriebe, insbesondere von Werkstätten wie beispielsweise einer Druck-, einer Bildhauer-, einer Medienwerkstatt, von Arbeitsflächen, von Kunst-im-öffentlichen-Raum für alle professionellen Künstler*innen;
- Zusammenarbeit mit dem Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler und befreundeten Verbänden;
- Demokratisierung sowie Durchsetzung und Erweiterung der Mitbestimmung und Mitsprache bei allen Betrieben und Einrichtungen im Bereich von Kultur und Medien sowie der Künstler*innenförderung.

§ 3 Grundsatz

Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Sprache, seiner Nationalität, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen, seiner sexuellen Orientierung oder aus rassistischen, genetischen, gesundheits- und bevölkerungspolitischen Gründen benachteiligt werden. Wer anderen Menschen ihre Menschenwürde oder ihr Menschsein abspricht oder mindert, oder deren Rechte einschränkt oder solche Ziele

verfolgt oder Organisationen angehört, die solche Ziele verfolgen, kann nicht Mitglied im bbk berlin sein.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Verbandes kann jede*r bildende Künstler*in werden, die/ der die Aufnahmekriterien nach § 5 erfüllt. Die Mitgliedsrechte von Künstler*innen, die im bbk berlin oder in einer seiner Gesellschaften angestellt sind, können nicht in Angelegenheiten ausgeübt werden, die die Interessen des Mitglieds berühren können. Dies gilt nicht für Mitglieder des Vorstandes.

§ 5 Aufnahme

Aufgenommen werden professionelle Bildende Künstler*innen, die folgende Kriterien erfüllen:

1. Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums im Fach Bildende Kunst an einer deutschen bzw. vergleichbaren ausländischen Kunsthochschule und/ oder
2. Nachweis einer professionellen Ausstellungs- und/ oder Publikationspraxis und/ oder einer kontinuierlichen, künstlerischen Tätigkeit. In diesen Fällen erfolgt die Aufnahme in der Regel durch eine Aufnahmekommission.

Mitglied ist, wer die Bestätigung seiner Aufnahme erhalten hat.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch den Tod.
2. durch freiwilligen Austritt. Dieser ist dem Vorstand spätestens am 1. Oktober eines Jahres schriftlich zu erklären und wird zum Schluss des Jahres wirksam;
3. durch den Ausschluss. Dieser kann aus wichtigen Gründen durch Vorstandsbeschluss ausgesprochen werden. Gegen diesen Beschluss steht dem Betroffenen Berufung bei der Mitgliederversammlung offen. Die Berufung ist binnen eines Monats nach Empfang des Ausschlussbescheides schriftlich einzulegen und an den Vorstand zu richten.

Mit dem Austritt oder dem Ausschluss verliert das Mitglied sämtliche Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, besonders die Rechte aus dem Vereinsvermögen. Mitglieder, die mit ihrem Beitrag trotz zweifacher schriftlicher Mahnung länger als ein Jahr im Rückstand sind, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. In jedem Fall verliert das Mitglied sein Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen. Über den Ausschluss ist das Mitglied schriftlich zu informieren. In Notfällen kann auf Beschluss des Vorstands einem Mitglied der Beitragsrückstand erlassen werden.



§ 7 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder zahlen einen Jahresmitgliedsbeitrag, der in der Regel zum 31.01. des Jahres fällig wird. Die Zahlung von Monats-, Quartals- und Halbjahresbeiträgen kann vereinbart werden. In diesem Fall sind die Beiträge spätestens zum letzten Werktag des vereinbarten Zeitraums fällig.

Die Höhe des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung und wird dem Mitglied in der Beitrittserklärung mitgeteilt. Beschließt die Mitgliederversammlung die Änderung der Beitragshöhe, sind die Mitglieder hierüber schriftlich zu informieren.

§ 8 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Kommissionen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Verbandes. Die Mitglieder üben ihre Rechte persönlich aus, Stimmübertragungen sind ausgeschlossen.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich und zwar im ersten Kalendervierteljahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Eine Frist von 10 Tagen ist einzuhalten.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies für notwendig erachtet oder wenn mindestens 50 Mitglieder oder mindestens der 10. Teil der Mitglieder des Verbandes schriftlich Antrag darauf stellt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht andere Mehrheiten verlangen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 % der Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als 5 % der Mitglieder anwesend, so ist die Mitgliederversammlung dennoch beschlussfähig, es sei denn, ein Verbandsmitglied zweifelt die Beschlussfähigkeit innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung an. Ist die Beschlussfähigkeit fristgerecht angezweifelt worden, so muss innerhalb zweier Monate eine neue Mitgliederversammlung fristgemäß unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer*innen beschlussfähig.

(5) Die Leitung einer Mitgliederversammlung kann auf Beschluss auch auf externe Personen übertragen werden.

(6) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl und Abberufung des Vorstands und seiner Sprecher*innen,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl zweier Kassenprüfer*innen,

- Einsetzung und Abberufung der Kommissionen,
- Zustimmung zur Einsetzung der Geschäftsführer*innen,
- Beschlussfassungen über
 - a) Hauptaufgaben des Verbandes und seiner Programmatik,
 - b) Satzungsänderungen,
 - c) Auflösung des Verbandes,
 - d) Erwerb, Veräußerung, Übertragung, Programmatik und Satzung von Geschäftsbeteiligungen,
 - e) Erwerb, Veräußerung und Übertragung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von zwei Vorstandsmitgliedern des Verbandes zu unterzeichnen ist.

(8) Mehrheitserfordernisse

- a) Für Satzungsänderungen des bbk berlin e.V. ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- b) Für Beschlüsse über Geschäftsbeteiligungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- c) Für Beschlüsse über die Satzung der Gesellschaften des bbk berlin e.V. ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- d) Ein Beschluss über die Veräußerung oder Übertragung von Gesellschaften des bbk, ihrer Grundstücke bzw. von Geschäftsanteilen ist nur mit einer Zustimmung von 3/4 aller anwesenden Mitglieder in einer hierzu einzuberufenden Mitgliederversammlung möglich.

(9) Auskunftsrecht

- a) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Mitgliederversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten des Verbandes zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.
- b) Der Vorstand darf die Auskunft verweigern, soweit sich der Vorstand durch die Erteilung der Auskunft strafbar machen oder eine gesetzliche Geheimhaltungspflicht verletzen würde.
- c) Wird einem Mitglied die Auskunft verweigert, so kann es verlangen, dass die Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in das Protokoll aufgenommen werden.

§ 10 Kommissionen

Zur Durchführung bestimmter Aufgaben setzt die Mitgliederversammlung Kommissionen ein. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder der Kommission für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine mehrfache Wiederwahl eines Kommissionsmitgliedes setzt voraus, dass die Mitgliederversammlung dies ausdrücklich beschließt. Die Aufgaben werden von der Mitgliederversammlung genau angegeben. Die Vertretung des Verbandes durch den Vorstand wird davon nicht berührt.



Die Beschlüsse der Kommissionen bedürfen der Zustimmung durch den Vorstand. Die Sprecher*innen der Kommission vertreten die Beschlüsse der Kommissionen gegenüber dem Vorstand. Sie werden für die Dauer der Wahlperiode der Kommissionen aus deren Mitte gewählt. Abhängig Beschäftigte des bbk berlin und Vorstandsmitglieder werden in der Regel nicht Mitglieder in den Kommissionen. Die Ausnahmen bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Sprecher*innen und fünf weiteren Mitgliedern. Die Sprecher*innen und weitere Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein und werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl von Vorstandsmitgliedern.

(2) Der Verein wird nach außen durch eine/n Sprecher*in sowie ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Sprecher*innen und die übrigen Vorstandsmitglieder sind an Beschlüsse des Vorstands gebunden.

(4) Die Vorstandssitzung ist für Mitglieder öffentlich. Alle Beschlüsse sind in fortlaufenden Protokollen niederzuschreiben. Die Protokolle sind von einer/m Sprecher*in und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Mitglieder können die Protokolle einsehen.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Bestätigung der Mitgliederversammlung bedarf. Die Geschäftsordnung regelt auch die Beschlussfähigkeit sowie die Art der Beschlussfassung.

(6) Die Vorstandstätigkeit erfolgt im Allgemeinen ehrenamtlich. An Vorstandsmitglieder kann eine Aufwandsentschädigung oder sonstige angemessene Vergütung gezahlt werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung, der Beschluss bestimmt die Höhe der Aufwandsentschädigung oder sonstigen Vergütung und die Leistungen, für die die Zahlung erfolgt.

(7) Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse des Verbands, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die den Vorstandsmitgliedern durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt Stillschweigen zu wahren.

(8) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,

- die Geschäfte entsprechend der Satzung zu führen;
- der Mitgliederversammlung über die kulturpolitische Lage, seine Arbeitsvorhaben und seine Tätigkeit zu berichten;
- den personellen und sachlichen Rahmen für eine qualifizierte Interessenvertretung sicherzustellen,
- für ein ordnungsgemäßes Betriebs- und Rechnungswesen zu sorgen;
- die Mitgliederliste zu führen.

§ 12 Geschäftsführung

Der Vorstand kann eine/n oder mehrere Geschäftsführer*innen bestellen. Die Bestellung bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. Die Geschäftsführer*innen unterliegen den Weisungen des Vorstandes und berichten ihm laufend über die Angelegenheiten des Vereins. Der Vorstand entscheidet über eine Abberufung der Geschäftsführer*innen. Die Rechte der Geschäftsführer*innen aus ihren Arbeitsverträgen bleiben unberührt. Geschäftsführer*innen dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

§ 13 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung mit diesem einzigen Tagesordnungspunkt beschlossen werden. Sie wird vom Vorstand schriftlich einberufen. Eine Frist von 30 Tagen ist einzuhalten. Zu einem Auflösungsbeschluss ist die Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Im Falle einer Auflösung fällt das Vermögen des bbk berlin e.V. an die Fachgruppe Bildende Kunst von ver.di zur gewerkschaftlichen Vertretung Bildender Künstler*innen und deren beruflicher Förderung unter Ausschluss parteipolitischer Ziele.